



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

17. März 2022

Seite 1 von 8

Herrn

Aktenzeichen

31.01.4.2-001/2022-001

bei Antwort bitte angeben

**Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Tempo 30-Zonen in Bielefeld;
Anregung auf Umsetzung des Beanstandungsrechtes gem. § 122 Abs. 1 GO NRW gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen der Stadt Bielefeld**

Auskunft erteilt:

Frau Riesenberg

annette.riesenberg

@brdt.nrw.de

Zimmer: D311

Telefon 05231 71-3105

Fax 05231 71-823105

Ihre Eingabe vom 05.01.2022

Sehr geehrter Herr ,

ich komme zurück auf Ihr o. a. Schreiben und bitte zunächst um Verständnis, dass die Bearbeitung Ihrer Eingabe wegen des Umfangs der Beschwerdepunkte etwas mehr Zeit in Anspruch genommen hat als beabsichtigt.

In Ihrer Eingabe beschweren Sie sich über acht Beschlüsse von Bezirksvertretungen der Stadt Bielefeld, die die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30), einer Tempo 30-Zone sowie die Einrichtung eines Verkehrsversuches zum Inhalt haben. Die von Ihnen angeführten Beschlüsse halten Sie für rechtswidrig und regen an, den Oberbürgermeister gem. § 122 Abs. 1 GO NRW kommunalaufsichtlich anzuweisen, die monierten Beschlüsse zu beanstanden. Hinsichtlich Ihrer umfangreichen Begründungen zu den von Ihnen gewählten Tempo-30-Anordnungen darf ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Ihr Schreiben vom 05.01.2022 Bezug nehmen.

Nach umfassender Prüfung Ihres Vorbringens ergibt sich unter Einbeziehung der mir zwischenzeitlich zugegangenen Stellungnahme der Stadt Bielefeld und der internen Beteiligung meines Fachdezernates für Verkehr folgendes Bild:

1.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Bei den von Ihnen angegriffenen Beschlüssen der Bezirksvertretungen geht es in der Sache um verkehrsbehördliche Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO). Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind die Straßenverkehrsbehörden, die diese Aufgaben als sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Beschlüssen des Rates, von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen kommt in diesem Zusammenhang ein lediglich beratender, empfehlender oder antragstellender Charakter zu. Insoweit ist maßgeblich, dass die hier in Rede stehenden verkehrsbehördlichen Anordnungen nicht aufgrund des Beschlusses einer Bezirksvertretung getroffen wurden, sondern sich als Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde darstellen, die diese nach vorangehender Prüfung auf der Grundlage der Regelungen in der StVO getroffen hat.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund unterliegen die Beschlüsse der Bezirksvertretungen mangels Entscheidungskompetenz des Gremiums auch nicht - wie von Ihnen angenommen - einer möglichen Beanstandung nach den Regelungen des § 122 Abs. 1 GO NRW.

Ihr Antrag, den Oberbürgermeister in Umsetzung des Beanstandungsrechtes anzuweisen, die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zu beanstanden, geht daher fehl. Kommunalaufsichtliche Einwirkungsmöglichkeiten bestehen insoweit nicht.

2.

Unabhängig von der dargestellten kommunalrechtlichen Bewertung habe ich mir von der Stadt Bielefeld zu den im Einzelnen getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnungen berichten lassen und diese ergänzend einer fachaufsichtlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Hinsichtlich der im folgenden bezeichneten Anordnungen Nr. 1 bis 7 wurden in fachlicher Hinsicht keine Rechtsverstöße festgestellt, die ein Einschreiten gegenüber der Straßenverkehrsbehörde erforderlich machen.

Dabei ist folgendes von Belang:

Allgemein gilt innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. In begründeten Fällen kann nach § 45 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden. Dieses ist vor schutzwürdigen Einrichtungen, aufgrund von Lärmschutz und Luftschadstoffen oder



aufgrund von Gefahrenlagen nach einer rechtlichen Einzelfallprüfung möglich. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit Tempo 30-Zonen einzurichten oder Erprobungsmaßnahmen anzuordnen.

In den von Ihnen aufgeführten Beschlüssen geht es um Geschwindigkeitsbeschränkungen

- vor schutzwürdigen Einrichtungen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO) sowie
- aufgrund von Gefahrenlagen (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO)
- die Anordnung von Tempo 30-Zonen (§ 45 Abs. 1 c StVO) und
- die Anordnung von Erprobungsmaßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO)

Für die Geschwindigkeitsbeschränkung vor schutzwürdigen Einrichtungen sieht die VwV-StVO zu § 41 Vorschriftzeichen, Zeichen 274 innerhalb geschlossener Einrichtungen in der Regel eine Beschränkung auf Tempo 30 vor, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist.

Bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund von Gefahrenlagen sind unter anderem die VwV-StVO zu §§ 40 f. StVO zu berücksichtigen. Nach der VwV-StVO zu § 41 Vorschriftzeichen, Zeichen 274 können sich Geschwindigkeitsbeschränkungen im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden. Des Weiteren sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. In der VwV-StVO zu § 40 Gefahrzeichen wird eine ergänzende Geschwindigkeitsbeschränkung zu Gefahrzeichen geregelt, wenn sie als Warnung oder Aufforderung zur eigenverantwortlichen Anpassung des Fahrverhaltens nicht ausreichen.

Für die Anordnung von Tempo 30-Zonen werden in der VwV-StVO zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ergänzende Voraussetzungen bezeichnet. U. a. kommen diese nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.



Erprobungsmaßnahmen (Verkehrsversuche) können u. a. zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO angeordnet werden und setzen dabei eine Gefahrenlage voraus.

Vor jeder verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Straßenverkehrsbehörde den Straßenbaulastträger und die Polizei anzuhören (vgl. VwV-StVO zu § 45). Nach der Stellungnahme der Stadt Bielefeld wurden in den in Rede stehenden Fällen die Anhörungsverfahren durchgeführt und die Stellungnahmen in die Entscheidung mit einbezogen.

Dies vorangestellt, ist zu Ihren Beschwerdepunkten im Einzelnen folgendes festzustellen, wobei ich hier aus der mir vorliegenden Stellungnahme der Stadt Bielefeld zitieren darf:

„1) Beckhausstraße

Die Bezirksvertretung Schildesche hat mit Beschluss vom 03.12.2020 beantragt, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf der Beckhausstraße auf 30 km/h zu beschränken.

Die Verwaltung prüft derzeit auf Grundlagen der StVO die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung. Hierbei werden die zwingend nach der StVO geforderten besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Diese gestalten sich bei der Beckhausstraße vielfältig, wie z. B. unterschiedliche Fahrbahnbreiten und Verkehrsbelastungen, Stadtbahnverkehr und verschiedener ruhender Verkehr sowie unterschiedliche Gehwegbreiten und das Vorhandensein von Radverkehrsanlagen. Eine Entscheidung über den Antrag steht noch aus.

2) Prießallee / Oststr.

An der Oststr. bzw. Jakobusstraße 5 liegt die Kindertageseinrichtung Jakobus. Die schutzwürdige Einrichtung verfügt über insgesamt 110 Betreuungsplätze. Die Öffnungszeiten sind montags-donnerstags von 7-17 Uhr und freitags von 7-16 Uhr. Eine Rand-/Abendbetreuung ab 17 Uhr ist über Tagespflege möglich.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO erfolgt. Die Voraussetzung hierfür ist ein direkter Zugang der Einrichtung zur Straße oder die klassischen Begleitscheinungen wie z. B. bei Bring- und Abholverkehr mit vielfachem



Ein- und Aussteigen im Nahbereich. Die recht hohen Anzahl an Betreuungsplätzen sowie die großzügigen Öffnungszeiten erzeugen einen entsprechend starken Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen im nahen Umfeld der Kindertageseinrichtung. Hierzu gehört auch die in unmittelbarer Nähe gelegene Hauptverkehrsstraße Oststr. Des Weiteren hat die Kindertagesstätte zwar ihre öffentliche Zuwegung an der Jakobusstraße, diese ist jedoch nur ca. 25 m von der Oststr. entfernt. Ein weiteres Tor zum Spielplatz befindet sich direkt an der Oststraße.

3) Stapenhorststraße

In der Stapenhorststraße wurde bereits im Juni 2017 im Abschnitt zwischen Melanchthonstr. und Kiskerstr. Tempo 30 angeordnet. Aufgrund eines schweren Unfalls mit einer Radfahrerin Ende 2015 wurden ausführliche Maßnahmen für die Verkehrssicherheit in der Stapenhorststraße geprüft. Die Anordnung von Tempo 30 war eine Maßnahme, die auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO aufgrund einer qualifizierten Gefahrenlage erfolgte. Des Weiteren wurde auch die Radwegebenutzungspflicht überprüft sowie der ruhende Verkehr neu geordnet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

4) Wertherstraße

Grundsätzlich gilt in der Wertherstraße die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts.

Zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden aufgrund von schutzwürdigen Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO angeordnet. Hierbei handelt es sich um zwei Kindertagesstätten, bei denen in den jeweiligen Abschnitten der Einrichtung Tempo 30 gilt.

Mit Inkrafttreten der neuen VwV-StVO im November 2021 gibt es die Möglichkeit, zwei beschränkte Streckenabschnitte zu verbinden. Liegt zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt von bis zu 300 Meter, so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden Streckenabschnitten in Betracht. Diese Tatbestandsmerkmale treffen auf die Wertherstr. zu, sodass die zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen verbunden werden.



Des Weiteren wurde von der Straßenverkehrsbehörde mit der Mitteilung zur öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 08.12.2020 zur Prüfung von Tempo 30 auf der Wertherstraße zwischen Moltkestraße und Victor-Gollancz-Straße (Anfrage der SPD, Drucks.-Nr. 0152/2020-2025) mitgeteilt, dass eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf gesamter Länge der Wertherstraße zwischen Moltkestraße und Victor-Gollancz-Straße aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht nicht in Betracht kommt. Hierbei wurde sowohl die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund einer Gefahrenlage sowie die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und kein zwingendes Erfordernis für die Anordnung von Tempo 30 vorliegt.

5) Dorfstraße

Die Realschule Jöllenbeck hat den Hauptstandort an der Dörpfeldstraße 8 und einen Nebenstandort an der Volkeningstraße 3. Die dortige besondere Situation ist, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig zwischen den beiden Standorten wechseln müssen. Somit gibt es den ganzen (Schul-)Tag über erhöhten Querungsbedarf für mehrere Klassen über die Dorfstraße. Daher ist eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h analog zu schutzwürdigen Einrichtungen hier verkehrlich notwendig im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO. Diese ist auf den Bereich zwischen den Standorten (jeweils 300m) sowie zeitlich von Montag bis Freitag jeweils von 7 bis 17 Uhr begrenzt.

6) Haller Weg

Die Prüfung von Tempo 30 auf dem Haller Weg wurde durch folgenden Beschluss der Bezirksvertretung Gadderbaum in der Sitzung vom 31.10.2019 angestoßen: „Die Bezirksvertretung Gadderbaum beschließt und bittet die Verwaltung, auf dem Haller Weg ab Ende der Brücke (auf der Höhe des jüdischen Friedhofs) im Stadtbezirk Gadderbaum Tempo 30 einzurichten.“ (Drucksachennummer: 9564/2014-2020).

Daraufhin wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde rechtlich geprüft, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach der StVO an-



geordnet werden kann. Im Ergebnis wurde mit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 21.11.2019 die Beschilderung des Haller Weges als Tempo 30-Zone veranlasst. Nach § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in reinen Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Da es sich hier um ein reines Wohngebiet handelt, ist die Voraussetzung für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone anwendbar.

Zudem ist der Haller Weg eine stark frequentierte Strecke für Radfahrer als einziger Verbindungsweg zwischen Gadderbaum und Brackwede. Der Radweg auf dem Haller Weg endet kurz vor der Einmündung der Schüßlerstraße, ab hier nutzen die Radfahrer die Fahrbahn. Da hier nun die Tempo 30-Zone beginnt, dient sie auch dem Schutz der Radfahrer. Abschließend werden durch die Einrichtung der neuen Tempo 30-Zone die beiden schutzwürdigen Einrichtungen (Altenheim Piusweg und Behinderten-Werkstatt Haller Weg 49) mit einbezogen. Da der ÖPNV hier weiterhin fährt, sind die bisherigen Vorfahrtsregelungen zu belassen.

7) Splittenbreite

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in der Splittenbreite angeordnet: Die Splittenbreite hat einen beidseitigem Hochbord-Gehweg und kann daher sicher von Fußgängern begangen werden. Baulich angelegte Querungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Auf Grund der Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 3 und der weiteren Verbindung mittels Bus herrscht zu den Ankunftszeiten des ÖPNV ein hohes Fußgängeraufkommen sowie hoher Querungsbedarf. Aufgrund der kurvigen Straßenführung birgt dieses eine gesteigerte Gefahr für Fußgänger, die vermieden werden muss. Des Weiteren sind die Sichtachsen bei der Ausfahrt aus der Straße Im Drewes Esch auf die Splittenbreite bei 50 km/h nicht ausreichend.

Durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wird die Verkehrssicherheit für die Fußgänger gesteigert, was durch die Anordnung der Verkehrszeichen 101 oder 103 nicht möglich gewesen wäre.“

Nach der fachaufsichtlichen Prüfung und Bewertung durch mein Verkehrsdezernat erscheinen die Ausführungen der Stadt Bielefeld zu den vorgenannten Anordnungen insgesamt tragfähig und überzeugend; of-



fensichtliche rechtliche Mängel der Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind dabei nicht zu Tage getreten, so dass insoweit auch kein etwaiger Handlungsbedarf der Fachaufsicht gegeben ist.

Datum: 17. März 2022

Seite 8 von 8

Lediglich in Bezug auf die von Ihnen ebenfalls kritisierte verkehrsbehördliche Anordnung eines Verkehrsversuches in der August-Bebel-Straße (Erprobungsmaßnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO) hat sich mein Fachdezernat eine gesonderte Prüfung vorbehalten. Hierzu erhalten Sie noch abschließende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel